

Satzung für die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle der Stadt Töging a. Inn

(Bädersatzung)

Vom 17. Februar 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt und unterhält das städtische Freibad Hubmühle als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Das städtische Freibad Hubmühle steht während der Betriebszeit jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle sind ausgeschlossen

a) Personen, die an

- einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
- offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),

b) Betrunkene,

c) mit Ungeziefer behaftete Personen

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeldes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3

Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

(1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des städtischen Freibades Hubmühle werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des städtischen Freibades Hubmühle bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des städtischen Freibades Hubmühle aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Becken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

(3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum städtischen Freibad Hubmühle vorübergehend aussetzen.

(4) Das Aufsichtspersonal behält sich vor an schönen Tagen länger zu öffnen oder bei Reparaturen das jeweilige Becken zu sperren und bei sportlichen Schwimmveranstaltungen das Baden zu untersagen oder einzuschränken.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschbereichen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Schwimmerbecken

Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Schwimmhilfen dürfen im Schwimmerbecken nicht verwendet werden.

§ 7 Mehrzweckbecken

Im Mehrzweckbecken ist der Nichtschwimmerbereich vom Schwimmerbereich durch eine sichtbare Trennleine gekennzeichnet. Nichtschwimmern ist das Benutzen des Schwimmerbereiches untersagt. Schwimmer und Nichtschwimmer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Der Badegast darf nur von der Breitseite des Beckenrandes in das Mehrzweckbecken springen, die an den Schwimmerbereich angrenzt.

§ 8 Kinderplanschbecken

Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern unter 6 Jahren benutzt werden. Die Aufsichtspflicht obliegt der Begleitperson.

§ 9 Sprungbecken

(1) Das Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

(2) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist und
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

(3) Die Benutzung der 5 m-Sprunganlage ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit von Aufsichtspersonal am Sprungbecken gestattet.

(4) Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken über die an der Seite angebrachten Leitern zu verlassen.

(5) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, sowie das Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage, sind untersagt.

(6) Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Rutschbahn am Mehrzweckbecken

Die Benutzung der Rutschbahn am Mehrzweckbecken im Nichtschwimmerbereich wird wie folgt geregelt:

1. Die Benutzung ist nur Kindern unter 10 Jahren gestattet.
2. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Das Rutschen hat einzeln, aufrecht sitzend und mit den Füßen voraus in Fahrtrichtung zu erfolgen.
4. Der Eintauchbereich ist umgehend zu verlassen.

§ 11 Großwasserrutsche

Die Benutzung der Großwasserrutsche wird wie folgt geregelt:

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Wasserrutschen sind Sportanlagen. Die Stadt Töging a. Inn übernimmt keine Haftung.
2. Es darf nur mit vollständiger Badebekleidung gerutscht werden.
3. Das Rutschen hat einzeln, aufrecht sitzend und mit den Füßen voraus in Fahrtrichtung zu erfolgen.
4. Es ist genügend Abstand zum Vordermann einzuhalten (Markierung an der Rutsche beachten).
5. Es darf sich nicht an den Rutschenseiten festgehalten werden.
6. Es darf in der Rutsche nicht angehalten werden.
7. Der Eintauchbereich ist umgehend zu verlassen.
8. In die Rutsche darf nicht von unten eingestiegen werden.
9. Kinder unter 8 Jahren sind stets durch einen erwachsenen Verantwortlichen zu beaufsichtigen. Das Rutschen des Kindes hat dicht vor dem Körper des erwachsenen Verantwortlichen, aufrecht sitzend und mit den Füßen voraus in Fahrtrichtung zu erfolgen.

§ 12

Verhalten in dem städtischen Freibad Hubmühle

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Es gelten folgende Vorschriften:
1. Das städtische Freibad Hubmühle darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
 2. Das Betreten der Blumen- und Strauchrabatten ist untersagt.
 3. Getränkeflaschen sind vom Badegast am Kiosk wieder abzugeben. Sofern von einem Badegast Flaschen zerbrochen werden, hat dieser selbst sofort die Scherben aufzusammeln und in den nächsten Abfallkorb zu beseitigen.
 4. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (4) Es ist ferner untersagt:
1. Die Belästigung anderer Badegäste, z. B. durch Untertauchen, Unterschwimmen, in das Becken stoßen oder Springen vom seitlichen Beckenrand mit der Ausnahme in § 7.
 2. Das Turnen an den Einstiegsleitern, Geländern und Treppen, an der Sprunganlage oder an den Rutschbahnen sowie das Herumrennen auf den Beckenumgängen.
 3. Außerhalb der Treppen und Leitern das Becken zu verlassen.
 4. Störendes Ballspielen oder andere störende Bewegungsspiele
 5. Jedes störende Betreiben von Rundfunk-, Platten-, Band- oder sonstigen Musikgeräten.
 6. Das unbefugte Benutzen von Rettungsanlagen.
 7. Das Benutzen von Schlauchbooten, Luftmatratzen u. ä. in den Becken.
 8. Die Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 9. Das Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen oder Einzelkabinen,
 10. Das Verunreinigen des städtischen Freibades Hubmühle und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
 11. Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall (für Abfälle jeder Art sind die passenden Abfallkörbe bereitgestellt),
 12. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 13. Das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 14. Alkoholische Getränke jeglicher Art auf das Gelände des Schwimmbades mitzubringen.
 15. Das Mitnehmen von Fahrzeugen jeder Art
 16. Das Benutzen von Inlineskates, Skateboards, Tretrollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln

§ 13

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die im städtischen Freibad Hubmühle gegen die in § 12 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem städtischen Freibad Hubmühle verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des städtischen Freibads Hubmühle ausgeschlossen werden.

(3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im städtischen Freibad Hubmühle aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem städtischen Freibad Hubmühle nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 14

Haftung

(1) Die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für die in den Kabinen und Kästchen hinterlegten Kleidungsstücke und Wertsachen wird nicht gehaftet.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das städtische Schwimmbad Hubmühle in Töging a. Inn vom 23. März 2004 außer Kraft.

Töging a. Inn, den 17. Februar 2017
STADT TÖGING A. INN

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister